

## Drucksache

<b>TOP 3: Informationen zur Änderung der Förderrichtlinie Breitbandausbau (Bund)</b>			
			Drucksache 2020/0012
			25.11.2020
<b><u>Beschlussfassung:</u></b>	Ö	03.12.2020	Verbandsversammlung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Änderung der Förderrichtlinie Breitbandausbau (Bund) zur Kenntnis.

## 1. Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 18. September 2020 an die kommunalen Mandatsträger hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, auf die geplante neue Förderrichtlinie für den Breitbandausbau hingewiesen. Sie wurde für Ende 2020 / Anfang 2021 angekündigt und enthält einen Zwei-Stufen-Ansatz.

Der Nachfolgende Bericht fasst die Eckpunkte der neuen Förderrichtlinie zusammen, gibt eine erste Bewertung ab, beschreibt die Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder und skizziert das weitere Vorgehen des Zweckverbands, um Mehrwerte nutzen zu können.

## 2. Sachverhalt

### 2.1 Eckpunkte der bisherigen Förderrichtlinie

**Ausschlussgebiete:** Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Gebiete in denen ein Telekommunikationsunternehmen zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s gewährleistet. Dazu zählen Glasfasernetze und HFC-Netze (Hybrid Fiber Coax-Netze / „Kabelfernsehen“).

**Weißer Flecken-Förderung:** Gebiete mit einer Versorgung, die unter der Aufgreifschwelle von 30 MBit/s liegt, sind förderfähig.

**Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser:** Einrichtungen sind förderfähig, wenn der Bedarf über der derzeit am Standort verfügbaren Bandbreite liegt. Der Bedarf berechnet sich mit 30 MBit/s pro Klasse/Station plus 30 MBit/s für die Verwaltung.

**Sonderaufruf für Gewerbegebiete:** Diese sind förderfähig, wenn der Bedarf bei mindestens drei Unternehmen über der derzeit am Standort verfügbaren Bandbreite liegt. Der Bedarf berechnet sich mit 30 MBit/s für die Unternehmensleitung und 30 MBit/s je internetverbundenem Arbeitsplatz / Betriebsmittel.

## **2.2 Eckpunkte der ersten Stufe der neuen Förderrichtlinie**

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der neuen Förderrichtlinie gilt:

Anhebung der Aufgreifschwelle auf 100 MBit/s.

Es müssen zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s gewährleistet sein.

Sozio-ökonomische Schwerpunkte wie Hoch-/Schulen, Krankenhäuser, Verkehrsknotenpunkte, Hauptanbieter öffentlicher Dienste, Forschungszentren, Stadien, Bahnhöfe, Flug-/Häfen, evtl. „Blaulichorganisationen“ und Unternehmen sind von Beginn an ohne Aufgreifschwelle förderfähig.

## **2.3 Eckpunkte der zweiten Stufe der neuen Förderrichtlinie**

Ab dem 1. Januar 2023 entfällt die Aufgreifschwelle ersatzlos.

Förderfähig sind dann alle Haushalte, für noch keine gigabitfähigen Anschlüsse verbindlich geplant oder vorhanden sind.

## **2.4 Weitere Eckpunkte der neuen Förderrichtlinie**

Einführung eines Mustervertrags zwischen Kommunen und Telekommunikationsunternehmen (TKU).

Bei nachträglich während des Ausbaus identifizierten unterversorgten Adressen ist das TKU verpflichtet, diese mit auszubauen. Dafür waren bisher langwierige Nachverhandlungen und Vertragsänderungen erforderlich.

Möglichkeit für die Länder auch die kommunale Eigenbeteiligung von 10 % in Zukunft zu übernehmen (100 % - Förderung).

## **2.5 Bewertung der Änderungen**

Der Bund konnte sich mit seiner Forderung einer sofortigen Aufhebung der Aufgreifschwelle bei der EU-Kommission nicht durchsetzen. Diese befürchtet, dass sich dadurch die Förderung in Gebiete verlagert, die mit derzeit 30 bis 100 MBit/s noch ausreichend versorgt sind und die tatsächlich unterversorgten Gebiete zu kurz kommen.

Problematisch bleibt die weiterhin geltende Technologieneutralität, wodurch gigabitfähige HFC-Anschlüsse mit Glasfaseranschlüssen weiterhin gleichzusetzen sind. Durch die technischen Einschränkungen der HFC-Netze (Reihenanschlüsse, Kupferkabel) gegenüber Glasfasernetze sind HFC-Netze auch nach der kürzlich vorgenommenen Hochskalierung auf maximal 1 GBit/s immer noch nicht verlässlich gigabitfähig. Auch fehlt weiterhin die klare Definition, was der Fördermittelgeber unter „zuverlässig zur Verfügung stehenden Bandbreiten“ versteht.

Letztlich bleiben Gebiete, die mit HFC-Anschlüssen versorgt sind weiterhin nicht förderfähig. Bei sozio-ökonomischen Einrichtungen mit HFC-Anschluss wird sich der HFC-Netzbetreiber weiterhin gegen eine Förderung dieser Einrichtungen sperren.

Es bleibt abzuwarten, wie das Land sich zur neuen Förderrichtlinie positioniert. Eine Absenkung der Co-Finanzierung von 40 % auf 20 % könnte im Blick auf eine prognostizierte Verfünfachung der förderfähigen Haushalte und dem daraus resultierenden wesentlich höheren Fördermittelbedarf möglich werden.

## **2.6 Auswirkungen der Änderungen**

Förderverfahren sind nicht nur für den Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten wichtige und notwendige Maßnahmen. Um in nicht-förderfähigen Gebieten einen möglichst umfangreichen Breitbandausbau zu erhalten, ist im Rahmen des Kooperationsmodells mit der Telekom ein kommunaler Beitrag notwendig.

Förderverfahren sind für die Kommunen derzeit das wichtigste Mittel für die Erbringung dieses kommunalen Beitrags.

Ziel muss also sein, alle Möglichkeiten zum geförderten Glasfaserausbau zu nutzen. Eine Anhebung bzw. Aufhebung der Aufgreifschwelle hat damit einen positiven Effekt auf den kommunalen Beitrag. Die Größe dieses Effekts ist davon abhängig, wie groß der Versorgungsgrad durch die bestehenden HFC-(Kabelfernseh-)Netze ist, die als gigabitfähig eingestuft werden und in deren Bereich auf absehbare Zeit keine Förderung möglich ist.

## **2.7 Weiteres Vorgehen des Zweckverbands**

Der Zweckverband wird die Auswirkungen dieser Änderungen analysieren und das Ergebnis den Verbandsmitgliedern vorstellen. Dabei wird ermittelt, wie viele Gebäude bei einer Aufgreifschwelle von derzeit 30 MBit/s, bei 100 MBit/s und ohne Aufgreifschwelle förderfähig sind. Darin einfließen wird auch der aktuelle Stand der Kommunen in Bezug auf die Kooperation mit der Telekom und anderen TKUs.

Jede Kommune soll individuell abwägen können, zu welchem Zeitpunkt ein Förderantrag am günstigsten durch den Zweckverband gestellt werden sollte. Beim Förderantrag werden dann auch die Gewerbegebiete und die sozio-ökonomischen Schwerpunkte mitberücksichtigt.

Einen ersten groben Überblick auf der Grundlage der dem Zweckverband derzeit vorliegenden Informationen gibt nachfolgende Karte, in der die aktuellen und geplanten Ausbaugebiete in grün enthalten sind. Die darüber hinaus ausbaubaren Gebiete, die mittels Förderanträgen mit Glasfaseranschlüssen erschließbar sind, sind in den Farben Rot (aktuell förderbar), Orange (ab 2021) und Gelb (ab 2023) dargestellt.

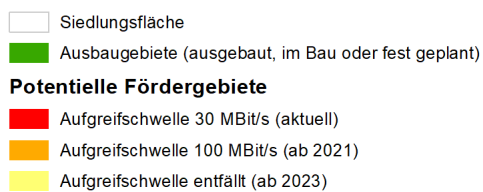


Abbildung 2: Förderpotential

## 2. Finanzielle Auswirkungen sowie Folgekosten

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen oder Folgekosten.

Anlage 1 Schreiben\_BMVI\_Scheuer.pdf